



Förderung historischer und denkmalgeschützter Gebäude

Auskünfte

Oberösterreichischer Landesrechnungshof
A-4020 Linz, Promenade 31
Tel.: (+43 732) 7720-11426
Fax: (+43 732) 7720-214089
E-Mail: post@lrh-ooe.at
www.lrh-ooe.at

Impressum

Herausgeber:
Oberösterreichischer Landesrechnungshof
A-4020 Linz, Promenade 31

Redaktion:
Oberösterreichischer Landesrechnungshof
Herausgegeben: Linz, im Jänner 2018

INHALTSVERZEICHNIS

Kurzfassung	1
Beschlossene Empfehlungen und deren Umsetzungsstand	4

Förderung historischer und denkmalgeschützter Gebäude

Geprüfte Stelle:

Direktion Kultur

Prüfungszeitraum:

15. November 2017 bis 6. Dezember 2017

Rechtliche Grundlage:

Folgeprüfung im Sinne des § 9 Abs. 2 des Oö. LRHG 2013, LGBl. Nr. 62/2013 idgF

Prüfungsgegenstand und -ziel:

Gegenstand der Prüfung war die Umsetzung der vom Kontrollausschuss am 15. März 2017 beschlossenen Verbesserungsvorschläge des LRH-Berichtes über die Initiativprüfung „Förderung historischer und denkmalgeschützter Gebäude“ (Zl. LRH-100000-29/9-2017-HR). Im Rahmen der Folgeprüfung war festzustellen, ob und in welchem Umfang aufgrund des Beschlusses des Kontrollausschusses von den geprüften Stellen Maßnahmen gesetzt wurden und den Verbesserungsvorschlägen nachgekommen wurde.

Prüfungsteam:

Manfred Holzer-Ranetbauer und Mag. Elke Anast

Prüfungsergebnis:

Das vorläufige Ergebnis der Prüfung wurde den Vertretern der Direktion Kultur in der Schlussbesprechung am 16.1.2018 zur Kenntnis gebracht. Abschließend bedankt sich der LRH bei allen Auskunftspersonen für die gute und konstruktive Zusammenarbeit. Da den vom Kontrollausschuss beschlossenen Verbesserungsvorschlägen nachgekommen wurde, erübrigte sich eine Stellungnahme der Oö. Landesregierung gemäß § 9 Abs. 2 des Oö. LRHG 2013.

Legende:

Nachstehend werden in der Regel punktweise die Sachverhaltsdarstellung (Kennzeichnung mit 1 an der zweiten Stelle der Absatzbezeichnung), deren Beurteilung durch den LRH (Kennzeichnung mit 2), *die Stellungnahme der überprüften Stelle* (Kennzeichnung mit 3 und im Kursivdruck) sowie die allfällige Gegenäußerung des LRH (Kennzeichnung mit 4) aneinandergereiht.

In Tabellen und Anlagen des Berichtes können bei der Summierung von gerundeten Beträgen und Prozentangaben durch die EDV-gestützte Verarbeitung der Daten rundungsbedingte Rechendifferenzen auftreten.

Generell verwendet der LRH folgende Bewertungsskala: Vollständig umgesetzt – teilweise umgesetzt – in Umsetzung – in Ausarbeitung – erste Schritte wurden gesetzt – nicht umgesetzt und noch nicht beurteilbar

KURZFASSUNG

Der LRH hat dem Kontrollausschuss des Oö. Landtags mit seinem Bericht über die Initiativprüfung „Förderung historischer und denkmalgeschützter Gebäude“ vom 9.2.2017 insgesamt zehn Verbesserungsvorschläge vorgelegt. Der Kontrollausschuss beschloss in seiner Sitzung am 15.3.2017, dass der LRH zehn Verbesserungsvorschläge einer Folgeprüfung unterziehen soll, weil ihnen seiner Ansicht nach seitens der Oö. Landesregierung entsprochen werden sollte.

Der LRH stellte im Zuge der Folgeprüfung fest, dass diese Empfehlungen in Umsetzung bzw. umgesetzt sind.

<p>I. Ein Kulturgüterkataster sollte erstellt werden (Berichtspunkt 5; Umsetzung mittelfristig).</p>	<p>ERSTE SCHRITTE WURDEN GESETZT</p>
<p>II. In Zukunft sollte dem Förderungswerber in allen Fällen ein Finanzierungsplan (Angabe, wie die Gesamtkosten durch Eigen- und Fremdmittel bedeckt werden sollen) abverlangt werden (Berichtspunkte 14 und 24; Umsetzung ab sofort).</p>	<p>VOLLSTÄNDIG UMGESETZT</p>
<p>III. Bei umfangreichen Sanierungsvorhaben, für die eine mehrjährige Förderung in Aussicht gestellt wird, sollte vom Förderungswerber ein Gesamtsanierungskonzept der denkmalpflegerisch relevanten Maßnahmen eingefordert werden. Die Sinnhaftigkeit und Abwicklung des Vorhabens könnte in Zweifelsfällen durch Beiziehung von bautechnisch Sachverständigen des Landes beurteilt werden (u. a. Berichtspunkte 14 und 30; Umsetzung ab sofort).</p>	<p>VOLLSTÄNDIG UMGESETZT</p>
<p>IV. In Zukunft wären die anerkannte Bemessungsgrundlage einer Förderung sowie der zur Anwendung kommende Fördersatz bzw. -betrag zweifelsfrei festzulegen und sachlich begründet in den Akten zu dokumentieren (u. a. Berichtspunkte 16 und 24; Umsetzung ab sofort).</p>	<p>VOLLSTÄNDIG UMGESETZT</p>

<p>V. Die im Oö. Kulturförderungsgesetz und in den Allgemeinen Förderungsrichtlinien geforderte Nachweisprüfung der finanziellen Leistungsfähigkeit eines Förderungswerbers wäre in geeigneter Weise projektbezogen jedenfalls durchzuführen. Die Kulturdirektion sollte dafür in einer internen Richtlinie festlegen, bei welchen Förderungsumfängen die Erhebungen durchzuführen sind und inwieweit Prüfkalküle anderer anerkannter Prüfeinrichtungen dabei zu Grunde gelegt werden (u. a. Berichtspunkte 15 und 16; Umsetzung ab sofort).</p>	VOLLSTÄNDIG UMGESETZT
<p>VI. Künftig sollte die endgültige Feststellung der Förderungshöhe auf Basis der vom Förderungsnehmer bekanntgegebenen Ist-Kosten des gesamten Vorhabens vorgenommen werden. Diese Vorgangsweise sollte auch in Behelfen festgeschrieben werden (Berichtspunkt 22; Umsetzung ab sofort).</p>	VOLLSTÄNDIG UMGESETZT
<p>VII. Offene in Aussicht gestellte Fördervolumina, die über das laufende Jahr hinausgehen, sollten zumindest einmal jährlich der Direktion Finanzen zur Vorlage an den Oö. Landtag zur Kenntnis gebracht werden. Rechtsverbindliche Verpflichtungen wären gemäß § 26 der Haushaltsordnung dem Oö. Landtag zur Genehmigung vorzulegen (Berichtspunkte 65 und 66; Umsetzung sofort).</p>	VOLLSTÄNDIG UMGESETZT
<p>VIII. Unterlagen sollten konsequent ein- bzw. nachgefordert und die Anweisung von Förderungen nach Baubeginns- bzw. Baufortschrittmeldungen und entsprechenden Nachweisen vorgenommen werden. Die Kulturdirektion sollte dafür in einer internen Richtlinie festlegen, bei welchen Förderungsumfängen welche Bedingungen festgesetzt werden (u. a. Berichtspunkte 25 und 55; Umsetzung ab sofort).</p>	VOLLSTÄNDIG UMGESETZT

<p>IX. Die Vergabe von Förderungen sollte an bestimmte projektspezifische Vorgaben, die der nachhaltigen Sicherung des Förderungszweckes dienen (z.B. Öffnungszeiten, Behälterfristen, Vorkaufsrechte), gebunden werden. Die Kulturdirektion sollte dafür in einer internen Richtlinie festlegen, bei welchen Förderungsumfängen welche Bedingungen festgesetzt werden (Berichtspunkte 28 und 67; Umsetzung ab sofort).</p>	VOLLSTÄNDIG UMGESETZT
<p>X. Das Förderungscontrolling sollte straffer organisiert und ein internes Kontrollsystem sowie eine Qualitätssicherung aufgebaut werden. Des Weiteren wäre ein Plan für stichprobenweise Vor-Ort-Kontrollen zu entwickeln (u. a. Berichtspunkte 16, 19 und 31; Umsetzung ab sofort).</p>	IN UMSETZUNG

BESCHLOSSENE EMPFEHLUNGEN UND DEREN UMSETZUNGSSTAND

I. Ein Kulturgüterkataster sollte erstellt werden (Berichtspunkt 5; Umsetzung mittelfristig).

- 1.1.** Der Kulturdirektor und der Landesamtsdirektor vereinbarten in einem Gespräch im Sommer 2017, dass zuerst ein Konzept entwickelt werden soll, wie ein entsprechender Denkmalkataster aufgesetzt werden kann. Ziel dieses Katasters sollte sein, dass im Zusammenwirken mit der Diözese Linz und dem Bundesdenkmalamt eine umfassende Erhebung der bedeutenden Kulturdenkmäler in Oberösterreich durchgeführt wird. In der Zwischenzeit gab es seitens der Direktion Kultur (KD) Vorarbeiten gemeinsam mit der Abteilung Informationstechnologie und der Systemgruppe DORIS¹. Als nächster Schritt ist geplant, die weiteren Rahmenbedingungen hinsichtlich der Zusammenarbeit mit dem Bundesdenkmalamt und der Diözese Linz abzuklären. Dazu fand am 21.12.2017 ein Gespräch mit der Präsidentin des Bundesdenkmalamtes statt.
- 1.2.** Der LRH beurteilte die Umsetzung dieser Empfehlung mit „erste Schritte wurden gesetzt“.

II. In Zukunft sollte dem Förderungswerber in allen Fällen ein Finanzierungsplan (Angabe, wie die Gesamtkosten durch Eigen- und Fremdmittel bedeckt werden sollen) abverlangt werden (Berichtspunkte 14 und 24; Umsetzung ab sofort).

- 2.1.** Die KD entwickelte für die Beantragung von Förderungsmitteln für Denkmalpflege ein eigenes Antragsformular², welches gleichzeitig auch die Förderungserklärung darstellt. Neu gestaltet wurde darin der Bereich „Finanzen“ in dem die Kosten/Ausgaben detailliert vom Antragsteller bzw. von der Antragstellerin darzulegen sind. Des Weiteren wird das Augenmerk darauf gerichtet, ob eine Vorsteuerabzugsberechtigung gegeben ist oder nicht. Im Bereich „Finanzierung“ haben der Antragsteller bzw. die Antragstellerin detailliert anzuführen, wie das eingereichte Vorhaben finanziert werden soll. Auf Verlangen ist vom Antragsteller bzw. von der Antragstellerin ein Nachweis über die finanzielle Leistungsfähigkeit vorzulegen.

¹ Digitales Oberösterreichisches Raum-Informationssystem.

² Das Formular gliedert sich in die Bereiche Denkmalpflege, Ortsbild und Sonstiges.

Außerdem überarbeitete die KD den internen Arbeitsbehelf für die Denkmalpflege. Dieser besagt unter dem Punkt „Förderhöhe“ Folgendes:

Zur Feststellung der Förderhöhe ist möglichst das Antragsformular vom Förderwerber auszufüllen. Dem Antragsformular sind entsprechende Unterlagen (Kostenschätzungen oder Kostenvoranschläge) beizulegen.

Auch in der Information über das jeweilige Förderungsvorhaben an den Landeskulturreferenten sind von der KD die Gesamtkosten (brutto oder netto) sowie der Finanzierungsplan anzuführen.

Die stichprobenweise Überprüfung des LRH ergab, dass in einzelnen Förderfällen der Finanzierungsplan vom Förderungswerber bzw. von der Förderungswerberin nicht vollständig ausgefüllt war, die KD aber Handlungen setzte, um zu eruieren, wie die beantragte Maßnahme finanziert werden soll. Dazu wurden vom Förderungswerber bzw. von der Förderungswerberin Unterlagen nachgefordert.

- 2.2.** Der LRH wertet die von der KD gesetzten Maßnahmen als positiv. Bei der Ermittlung des Finanzierungsplanes bzw. der Gesamtkosten und deren Finanzierung bei Pfarren könnte die KD auf Prüfkalküle anderer Einrichtungen (z. B. Diözesanfinanzkammer) zurückgreifen. Insgesamt wertet der LRH diese Empfehlung als vollständig umgesetzt.

III. Bei umfangreichen Sanierungsvorhaben, für die eine mehrjährige Förderung in Aussicht gestellt wird, sollte vom Förderungswerber ein Gesamtsanierungskonzept der denkmalpflegerisch relevanten Maßnahmen eingefordert werden. Die Sinnhaftigkeit und Abwicklung des Vorhabens könnte in Zweifelsfällen durch Beiziehung von bautechnisch Sachverständigen des Landes beurteilt werden (u. a. Berichtspunkte 14 und 30; Umsetzung ab sofort).

- 3.1.** Dazu legt der interne Arbeitsbehelf der KD Folgendes fest:

- Bei Förderungen bis zu 35.000 Euro kann der Sachbearbeiter eine Besichtigung der geplanten Maßnahmen vor Ort durchführen, wenn die eingereichten Unterlagen zur Beurteilung der Förderwürdigkeit oder der Förderhöhe nicht ausreichen. Bei Bedarf kann auch ein Hochbautechniker der Abteilung Gebäude- und Beschaffungs-Management (GBM) hinzugezogen werden
- bei einer Förderhöhe ab 35.000 Euro ist eine Besichtigung vor Ort gemeinsam mit einem Hochbautechniker der Abteilung GBM durchzuführen
- diese Vorgangsweise kann bei katholischen oder evangelischen Pfarren und bei Gemeinden entfallen, wenn die Projekte von den Bauabteilungen der jeweiligen Institution aufbereitet und begleitet werden.

Der LRH konnte sich in der Folgeprüfung davon überzeugen, dass bei einem umfangreichen Sanierungsprojekt eine Gesamtkostenschätzung und ein Sanierungskonzept vorlagen.

- 3.2.** Der LRH beurteilt die Festlegungen im Arbeitsbehelf als positiv. Bei kirchlichen Projekten empfiehlt der LRH stichprobenweise Vor-Ort-Kontrollen. Seine Empfehlung sieht er als vollständig umgesetzt.

IV. In Zukunft wären die anerkannte Bemessungsgrundlage einer Förderung sowie der zur Anwendung kommende Fördersatz bzw. -betrag zweifelsfrei festzulegen und sachlich begründet in den Akten zu dokumentieren (u. a. Berichtspunkte 16 und 24; Umsetzung ab sofort).

- 4.1.** Dazu entwickelte die KD ein internes Prüfungsblatt auf dem der jeweilige Förderfall, der Förderzweck, die Förderwürdigkeit, die Festlegung der Förderhöhe (unterteilt in Gesamtkosten brutto/netto, förderbaren Kosten brutto/netto und Fördersatz), eine Begründung falls ein höherer oder ein niedriger Fördersatz angewendet wird sowie die Förderhöhe (Auszahlung in Raten oder als Einmalbetrag, geplanter Auszahlungstermin) zu dokumentieren sind.

Der interne Arbeitsbehelf legt dazu fest, dass definierte Fördersätze (zwischen 10 Prozent und 25 Prozent) für die verschiedenen Gewerke und Maßnahmen anzuwenden sind.

Er sieht außerdem vor, dass bei Förderungen ab 20.000 Euro ein Vergleichsangebot vorzulegen ist, wenn die Kosten des jeweiligen Gewerks mehr als 5.000 Euro betragen. Bei katholischen sowie evangelischen Pfarren kann die Vorlage von Vergleichsangeboten entfallen.

Im Informationsschreiben an den Landeskulturreferenten ist die von der KD vorgeschlagene Förderung mit dem absoluten Betrag und mit dem Prozentsatz anzuführen.

Der LRH überzeugte sich in der Folgeprüfung davon, dass in den von ihm geprüften Akten das interne Prüfungsblatt verwendet und der jeweilige Förderfall ausreichend und nachvollziehbar dokumentiert wurde.

- 4.2.** Der LRH wertet das Prüfungsblatt als taugliches Instrument zur Dokumentation einer gewährten Förderung. Bezüglich der Vorlage von Vergleichsangeboten bei kirchlichen Antragstellern empfiehlt der LRH, ein Prüfkalkül der jeweiligen kirchlichen Finanzaufsicht einzuholen. Jedenfalls sollte in diesen Fällen eine stichprobenweise Überprüfung von Vergleichsangeboten vorgenommen werden. Insgesamt beurteilt der LRH diese Empfehlung als vollständig umgesetzt.

V. Die im Oö. Kulturförderungsgesetz und in den Allgemeinen Förderungsrichtlinien geforderte Nachweisprüfung der finanziellen Leistungsfähigkeit eines Förderungswerbers wäre in geeigneter Weise projektbezogen jedenfalls durchzuführen. Die Kulturdirektion sollte dafür in einer internen Richtlinie festlegen, bei welchen Förderungsumfängen die Erhebungen durchzuführen sind und inwieweit Prüfkalküle anderer anerkannter Prüfeinrichtungen dabei zu Grunde gelegt werden. (u. a. Berichtspunkte 15 und 16; Umsetzung ab sofort).

5.1. In Abstimmung mit der Direktion Finanzen traf die KD zur Feststellung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit folgende Festlegungen:

- eine generelle Feststellung der finanziellen Leistungsfähigkeit bei allen Förderfällen ist aufgrund des Verwaltungsaufwandes nicht möglich
- bei Förderungen bis zu 4.000 Euro ist keine Feststellung der finanziellen Leistungsfähigkeit erforderlich
- bei einer Förderung bis zu 20.000 Euro kann die Feststellung der finanziellen Leistungsfähigkeit entfallen, wenn Kosten- und Finanzierungsplan für den Sachbearbeiter ausreichend nachvollziehbar dargestellt werden
- bei Förderungen über 20.000 Euro ist eine entsprechende Feststellung durchzuführen
- bei katholischen sowie evangelischen Pfarren kann die Überprüfung der finanziellen Leistungsfähigkeit entfallen, ebenso bei den Oö. Gemeinden.

5.2. Der LRH nimmt die Festlegungen der KD zur Kenntnis. Er hält aber fest, dass diese Regelung nicht bestimmt, welche Unterlagen der Förderungswerber bzw. die Förderungswerberin vorzulegen haben, wenn der Kosten- und Finanzierungsplan für den Sachbearbeiter nicht ausreichend nachvollziehbar dargestellt wird. Ebenso ist nicht näher ausgeführt, wie und anhand welcher Unterlagen bei Förderungen über 20.000 Euro die Feststellung der finanziellen Leistungsfähigkeit erfolgen soll. Hier braucht es noch Klarheit.

Im Bereich der Pfarren erscheint dem LRH die Vorlage eines Prüfkalküls einer kirchlichen Aufsichtsbehörde als geeignet; in diesem Zusammenhang wäre abzuklären, ob im kirchlichen Bereich für die Ermittlung der Kosten ein Angebotsvergleich vorgenommen wird. Im Unternehmensbereich wäre der Rechnungsabschluss bzw. die Einnahmen/Ausgabenrechnung eine geeignete Basis. In Bezug auf die Erstellung einer (internen) Richtlinie bewertet der LRH diese Empfehlung als vollständig umgesetzt, allerdings wären Teilbereiche noch näher zu definieren. In der Folgeprüfung wurden diese Prüfkalküle besprochen, die KD wird sie entsprechend in die Förderrichtlinien aufnehmen.

VI. Künftig sollte die endgültige Feststellung der Förderungshöhe auf Basis der vom Förderungsnehmer bekanntgegebenen Ist-Kosten des gesamten Vorhabens vorgenommen werden. Diese Vorgangsweise sollte auch in Behelfen festgeschrieben werden (Berichtspunkt 22; Umsetzung ab sofort).

6.1. Der interne Arbeitsbehelf legt dazu u.a. Folgendes fest:

- die Förderhöhe ist aufgrund der Bemessungsgrundlage (=förderbare Kosten) festzustellen und im „Prüfungsblatt für Förderungen im Bereich Denkmalpflege“ zu dokumentieren
- zur Feststellung der Förderhöhe ist möglichst das Antragsformular vom Förderwerber auszufüllen (ein formloser Antrag ist aber möglich). Dem Antragsformular sind entsprechende Unterlagen (Kostenschätzungen oder Kostenvoranschläge) beizulegen. Bei einem formlosen Antrag sind weitere Unterlagen (z. B. Kosten- und Finanzierungsgegenüberstellung, Finanzplan) beizulegen
- die Förderung wird in der zugesagten Höhe dann zur Auszahlung gebracht, wenn entsprechende Investitionen laut Kostenschätzungen getätigt und entsprechende Verwendungsnachweise erbracht wurden. Sollten die Ist-Kosten niedriger ausfallen, wird die Höhe der Förderung aliquot zu den verringerten Investitionen reduziert
- eine erste Rate wird bei Baubeginn (nach einer entsprechenden Meldung) ausbezahlt
- bei umfangreicheren Projekten mit Förderungen ab 20.000 Euro ist die endgültige Feststellung der Förderhöhe auf Basis der bekanntgegebenen Ist-Kosten vorzunehmen. Entweder wird die gesamte Förderung erst nach Übermittlung der Ist-Kosten (Gesamtkostenaufstellung) ausbezahlt oder – bei Auszahlung in Raten – wird die letzte Rate erst nach Vorlage der Ist-Kosten ausbezahlt.

6.2. Der LRH sieht seine Empfehlung als vollständig umgesetzt.

VII. Offene, in Aussicht gestellte Fördervolumina, die über das laufende Jahr hinausgehen, sollten zumindest einmal jährlich der Direktion Finanzen zur Vorlage an den Oö. Landtag zur Kenntnis gebracht werden. Rechtsverbindliche Verpflichtungen wären gemäß § 26 der Haushaltsordnung dem Oö. Landtag zur Genehmigung vorzulegen (Berichtspunkte 65 und 66; Umsetzung sofort).

7.1. Mit E-Mail vom 16.8.2017 meldete die KD der Direktion Finanzen die „mehrjährigen unverbindlichen Mittelzusagen“. In dieser Meldung war der Bedarf für 2019 mit 988.425 Euro und für 2020 mit 80.000 Euro ausgewiesen.

7.2. Der LRH beurteilt diese Empfehlung als vollständig umgesetzt.

VIII. Unterlagen sollten konsequent ein- bzw. nachgefordert und die Anweisung von Förderungen nach Baubeginns- bzw. Baufortschrittmeldungen und entsprechenden Nachweisen vorgenommen werden. Die Kulturdirektion sollte dafür in einer internen Richtlinie festlegen, bei welchen Förderungsumfängen welche Bedingungen festgesetzt werden (u. a. Berichtspunkte 25 und 55; Umsetzung ab sofort).

- 8.1.** Die KD legte in der internen Richtlinie dazu fest, dass die Förderung in der zugesagten Höhe dann zur Gänze bzw. in Raten ausbezahlt wird, wenn entsprechende Investitionen laut Kostenschätzungen getätigt, und entsprechenden Verwendungsnachweise erbracht werden. Sollten die Ist-Kosten niedriger ausfallen, wird die Höhe der Förderung aliquot zu den verringerten Investitionen reduziert. Im Fall einer Ratenzahlung wird die erste Rate bei Baubeginn (nach einer entsprechenden Mitteilung) ausbezahlt. Bei umfangreichen Projekten mit Förderungen ab 20.000 Euro ist die endgültige Feststellung der Förderhöhe auf Basis der bekanntgegebenen Ist-Kosten vorzunehmen. Die letzte Rate wird erst nach Vorlage der Ist-Kosten ausbezahlt.³

Bei der Aktenprüfung stellte der LRH fest, dass die in der KD für die Beurteilung der Förderung benötigten Unterlagen konsequent eingefordert wurden und die Auszahlung von Einzelförderungen an Baubeginnsmeldungen geknüpft wurde. Diese Maßnahmen führten dazu, dass seit der Hauptprüfung des LRH Förderungen im Ausmaß von rd. 200.000 Euro von unterschiedlichen Förderungsempfängern an das Land OÖ zurückbezahlt werden mussten.

- 8.2.** Der LRH sieht seine Empfehlung vollständig umgesetzt.

IX. Die Vergabe von Förderungen sollte an bestimmte projektspezifische Vorgaben, die der nachhaltigen Sicherung des Förderungszweckes dienen (z.B. Öffnungszeiten, Behaltefristen, Vorkaufsrechte), gebunden werden. Die Kulturdirektion sollte dafür in einer internen Richtlinie festlegen, bei welchen Förderungsumfängen welche Bedingungen festgesetzt werden (Berichtspunkte 28 und 67; Umsetzung ab sofort).

- 9.1.** Die von der KD neu erstellten und auf der Homepage des Landes veröffentlichten⁴ Förderrichtlinien für Denkmalpflege und Ortsbildpflege und auch der Arbeitsbehelf legen fest, dass die Verbringung von geschützten Denkmälern (Kulturgut) über die österreichische Staatsgrenze ohne Bewilligung oder Bestätigung des Bundesdenkmalamtes nicht gestattet ist.

³ Diese Rate wird dann entsprechend der Ist-Kosten berechnet.

⁴ http://www.land-oberoesterreich.gv.at/Mediendateien/Formulare/DokumenteAbt_K/KD_E-13_Denkmalpflege.pdf

Für nicht unter Denkmalschutz stehende, vom Land Oberösterreich geförderte Objekte wurde festgelegt dass:

- der Förderungswerber bzw. die Förderungswerberin sicherstellen muss, dass eine Investition in bewegliche oder unbewegliche Objekte während der ab der Letztzahlung beginnenden Nutzungsdauer (Behaltefrist) von fünf Jahren von ihm bzw. ihr ordnungsgemäß und den Zielen der jeweiligen Vorhaben entsprechend genutzt und/oder instandgehalten wird
- bei einer Änderung der Eigentumsverhältnisse oder einer Verbringung eines beweglichen Objektes ins Ausland innerhalb der Behaltefrist von einer Rückforderung dann Abstand genommen werden kann, wenn dadurch der Förderungszweck nicht gefährdet wird und ein Vertragsbeitritt des neuen Eigentümers erfolgt
- der Förderungswerber die entsprechend geförderten beweglichen oder unbeweglichen Objekte zumindest für die Dauer der Behaltefrist gegen Elementarschäden (z. B. Feuer, Sturm, Hagel) zeitgerecht und wertentsprechend versichern (soweit eine Versicherung zu erschwinglichen Kosten angeboten wird) muss. Die Versicherung ist auf Verlangen nachzuweisen.

9.2. Der LRH sieht die getroffenen Regelungen positiv und beurteilt die Empfehlung als vollständig umgesetzt.

X. Das Förderungscontrolling sollte straffer organisiert und ein internes Kontrollsystem sowie eine Qualitätssicherung aufgebaut werden. Des Weiteren wäre ein Plan für stichprobenweise Vor-Ort-Kontrollen zu entwickeln (u. a. Berichtspunkte 16, 19 und 31; Umsetzung ab sofort).

10.1. Der Arbeitsbehelf der KD sieht vor, dass einmal pro Quartal drei zufällig ausgewählte Förderfälle des Vorjahres überprüft werden. Die Überprüfung erfolgt durch den Sachbearbeiter gemeinsam z. B. mit einem Vertreter des Rechnungsdienstes oder mit dem Vorgesetzten der Fördergruppe oder mit einem Vertreter einer anderen mit Förderungen befassten Abteilung. Folgende Prüfbereiche wurden definiert:

- Vollständigkeit der Akten
- Besichtigung vor Ort
- Anforderung einer Gesamtkostenaufstellung sowie
- Überprüfung der im Verwendungsnachweis angeführten Originalrechnungen.

Seit Anfang April 2017 ist ein Mitarbeiter der KD mit Aufgaben im Bereich Controlling, Qualitätssicherung und strategischer Planung befasst. Dazu zählen

- die strategische Weiterentwicklung der Förderabläufe im Sinne der vom LRH empfohlenen Maßnahmen, der bestehenden Richtlinien und gesetzlichen Vorgaben,
- die Erstellung eines Förderhandbuches,
- die Aktualisierung und Standardisierung der Fördergrundlagen und Förderabläufe sowie
- deren Dokumentation.

Zum Prüfungszeitpunkt lag das Förderhandbuch im Entwurf vor, das am 21.12.2017 in der Fassung vom 19.12.2017 in Kraft gesetzt wurde. Mit 1.12.2017 nahm ein der KD dienstzugeteilter Förderungsbeauftragter seine Tätigkeit auf. Zum Zeitpunkt der Prüfung war der Kulturdirektor mit der Erstellung der jeweiligen Stellen- bzw. der Arbeitsplatzbeschreibung befasst.

- 10.2.** Der LRH bewertet die gesetzten Maßnahmen zur Verbesserung des Förderungscontrollings positiv. Im Zusammenhang mit den Prüfungshandlungen des Controllers regt er an, die Akten nicht nur auf Vollständigkeit sondern auch auf Nachvollziehbarkeit zu überprüfen. Diese wurde im Förderhandbuch in der aktuellsten Fassung bereits vorgesehen. Auch sollte das Augenmerk auf die Prüfung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Förderungswerbers bzw. der Förderungswerberin und des vollständig dargestellten Finanzierungsplanes gelegt werden. Die Arbeitsplatzbeschreibung wäre mit jener des Förderungsbeauftragten abzustimmen, um die Verantwortlichkeiten klar festzulegen.

Bezüglich der Auswahl der zu prüfenden Fälle empfiehlt der LRH, entsprechende Auswahl-Parameter zu entwickeln bzw. zu definieren.

Insgesamt beurteilt der LRH diese Empfehlung als in Umsetzung.

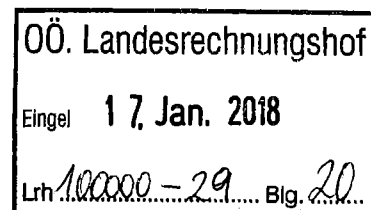
2 Beilagen

Linz, am 29. Jänner 2018

Friedrich Pammer
Direktor des Oö. Landesrechnungshofes

LRH, Ferialpraktikant 1

Von: Kräter, Reinhold
Gesendet: Mittwoch, 17. Jänner 2018 15:30
An: Post, Lrh; Holzer-Ranetbauer, Manfred
Betreff: Stellungnahmeverzicht



Sehr geehrter Herr Holzer-Ranetbauer!

Besten Dank für die Übermittlung der Endfassung des Folgeberichts zur Denkmalpflege. Ich darf Ihnen hiermit mitteilen, dass seitens der Direktion Kultur auf eine Stellungnahme verzichtet wird. Wann wird der Folgebericht dann veröffentlicht?

Mit freundlichen Grüßen

Mag. Reinhold Kräter
Landeskulturdirektor
Amt der Oö. Landesregierung
Direktion Kultur
4021 Linz • Promenade 37

Tel.: (+43 732) 77 20-154 80

Fax: (+43 732) 77 20-211786

E-Mail: reinhold.kraeter@ooe.gv.at

Büro: kd.post@ooe.gv.at

Internet: www.land-oberoesterreich.gv.at

DVR: 0069264

Der Austausch von Nachrichten mit dem oben angeführten Absender via E-Mail dient ausschließlich Informationszwecken. Rechtsgültige Erklärungen dürfen über dieses Medium nur im Wege von offiziellen Postfächern (in unserem Fall über kd.post@ooe.gv.at) übermittelt werden.

SCHLUSSBESPRECHUNG - AKTENVERMERK

Aktenvermerk, LRH-100000-29/19-2018-HR,
zur Schlussbesprechung:

Folgeprüfung "Förderung historischer und
denkmalgeschützter Gebäude"

Ort und Datum:

LRH, am 16. Jänner 2018

Teilnehmende Organisationen:

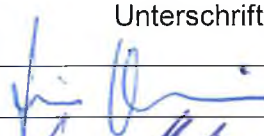
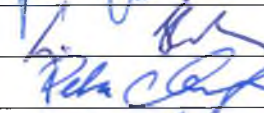
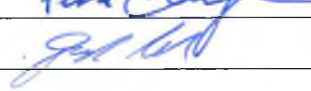

- Direktion Kultur

Den Vertreterinnen und Vertretern der geprüften Organisation ist das vorläufige Ergebnis der o. a. Prüfung in der gegenständlichen Schlussbesprechung vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht worden. Die von den Vertreterinnen und Vertretern mündlich eingebrachten Stellungnahmen wurden eingearbeitet (Kennzeichnung mit 3 an der zweiten Stelle der Berichtsgliederung und mit Kursivdruck).

Gemäß § 6 Abs. 5 Oö. LRHG besteht darüber hinaus die Möglichkeit zur Abgabe einer schriftlichen Stellungnahme zum vorläufigen Ergebnis.


1) Die Vertreterinnen und Vertreter **verzichten** auf die gemäß § 6 Abs. 5 Oö. LRHG eingeräumte Gelegenheit zur Abgabe einer schriftlichen Stellungnahme.


2) Die Vertreterinnen und Vertreter **behalten sich** die Abgabe einer schriftlichen Stellungnahme gemäß § 6 Abs. 5 Oö. LRHG **vor**.

Organi- sation	Name in BLOCKBUCHSTABEN	Unterschrift	1) Ver- zicht	2) Vor- behalt
VD	REINHOLD KRATER			X
KD	LAURIN HOLZEITNER			
KD	PETER TINICHSOFER			
KD	ANDREAS DERFLINGER			

LRH:

.....
Direktor Dr. Friedrich Pammer


.....
Manfred Holzer-Ranetbauer


.....
Mag. Elke Anast